

Vereinfachte Prüfung nach § 53 a GenG

Bericht
über die Prüfung der

Bürger Energiegenossenschaft Heilbronn eG
gemäß § 53 a GenG

für die Geschäftsjahre 2018 und 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag und Prüfungsvorgehen	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
C. Aussagen zur Vermögenslage	6
D. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	6
E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	7

A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag und Prüfungsvorgehen

Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband haben wir bei der

**Bürger Energiegenossenschaft HN eG,
Heilbronn**

(im Folgenden kurz Genossenschaft genannt) die vereinfachte Prüfung gemäß § 53 a Abs. 1 GenG durchgeführt.

Die vereinfachte Prüfung umfasst ausschließlich die Durchsicht von gesetzlich genau festgelegten Unterlagen und die Feststellung, ob es aus dieser Durchsicht Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Gemäß § 53 a Abs. 2 Satz 1 GenG sind uns vom Vorstand der Genossenschaft folgende Unterlagen zur Durchsicht zu übergeben:

- eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist,
- die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse,
- ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde,
- eine Abschrift der Mitgliederliste sowie
- eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und ggf. des Aufsichtsrats und ggf. der gemeinsamen Sitzungen.

Folgende Unterlagen hat uns die Genossenschaft tatsächlich übermittelt:

- Eine Abschrift der Satzung in der Fassung vom 19. Juni 2017
- Den im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 und den bedingt durch die Covid-19 Pandemie noch festzustellenden Jahresabschluss zum 31.12.2019
- Nachweise des Bundesanzeiger Verlags zur Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 vom 30.10.2018 und für das Geschäftsjahr 2018 vom 10.12.2019
- Eine Abschrift der Mitgliederliste zum 31.12.2019 sowie
- Eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Sitzungen der Mitgliederversammlungen vom 26. Juni 2018 und 27. Juni 2019

In Abgrenzung zu § 53 Abs. 1 GenG erfolgt somit keine "Prüfung", sondern ausschließlich eine Durchsicht gesetzlich festgelegter Unterlagen, die von den gesetzlichen Vertretern der Genossenschaft zusammengestellt und uns in Textform eingereicht wurden.

Die Durchsicht erfolgte am Sitz des Prüfungsverbandes. Aufgrund der ausschließlich vorgenommenen Durchsicht kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Unterlagen frei von (wesentlichen) Fehlern oder Unplausibilitäten sind. Eine Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses (ggf. und des Lageberichts) war nicht Gegenstand der vereinfachten Prüfung.

Alle erbetenen Unterlagen wurden erbracht. Der Vorstand hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Der vereinfachten Prüfung liegen die Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung des GdW in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Unsere Haftung gegenüber der geprüften Genossenschaft und Dritten bestimmt sich nach § 62 Abs. 2 GenG.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Die Genossenschaft gilt als Kleinstgenossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Die Satzung der Genossenschaft vom 19.06.2017 lag vor.

Seit unserer letzten Prüfung haben sich keine Änderungen in der Satzung ergeben.

Zweck der Genossenschaft ist nach § 2 der Satzung die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie „die Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region“.

Die Durchsicht der in § 53 a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft im Prüfungszeitraum nicht mit dem satzungsmäßigen Gegenstand übereinstimmt und somit der satzungsmäßige Förderzweck nicht verfolgt wird. Allerdings erlaubt die Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen keine abschließende Beurteilung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit.

C. Aussagen zur Vermögenslage

Die Durchsicht der uns vorgelegten im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln.

Der gemäß § 336 HGB vom Vorstand unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Prüfungszeitraum aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde in der Generalversammlung vom 27.06.2019 festgestellt. Aufgrund der Covid-19 Pandemie konnte der Jahresabschluss 2019 bis zum Prüfungszeitpunkt nicht festgestellt werden. Die notwendigen Beschlüsse werden im November im Umlaufverfahren gefasst und dem vbw nach Beschlussfassung eingereicht.

D. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Abschriften der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes, ggf. des Aufsichtsrats und ggf. der gemeinsamen Sitzungen lagen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 vor. Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2019 ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt worden.

Auf der Grundlage der uns vom Vorstand übersandten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass notwendige Beschlüsse von den zuständigen Gremien nicht gefasst worden sind.

Die Nachweise über die Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger lagen vor.

Die Mitgliederliste enthält die nach § 30 GenG vorgeschriebenen Angaben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 a GenG ergaben sich in Bezug auf die durchgesehenen Unterlagen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 a GenG (vereinfachte Prüfung) wie folgt zusammen.

Unsere Prüfung umfasst ausschließlich die Durchsicht von Unterlagen (§ 53 a Abs. 2 GenG) nach § 53 a Abs. 1 GenG sowie die Feststellung, ob sich daraus Anhaltspunkte dafür ergeben, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Im Gegensatz zu § 53 Abs. 1 GenG erfolgt keine Prüfung, sondern ausschließlich eine Durchsicht gesetzlich festgelegter Unterlagen. Diese Unterlagen wurden von den gesetzlichen Vertretern der Genossenschaft zusammengestellt und uns in Textform zugeleitet. Die Durchsicht erfolgte dann am Sitz des Prüfungsverbandes. Aufgrund der ausschließlich vorgenommenen Durchsicht kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Unterlagen frei von (wesentlichen) Fehlern oder Unplausibilitäten sind.

Grundsätzliche Feststellungen

Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Beteiligungen an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Feststellungen zur Vermögenslage und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Der Vorstand hat uns den von ihm aufgestellten und von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2019 noch durchzuführen ist und die Niederschrift und der Beschluss der Generalversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nachzureichen sind.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 a GenG ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Stuttgart, 23.10.2020

vbw
Verband baden-württembergischer
Wohn- und Immobilienunternehmen e.V.

gez.

Fritz

Wirtschaftsprüfer

gez.

Kadlubiec

Prüfungsassistent